Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.
Eislebener Straße 33, 09126 Chemnitz

Antrag auf Neufassung der Satzung

Beschlussantrag: Der Verbandstag beschließt, die Satzung des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e.V. in der als Anlage 1 beigefügten Fassung neu zu fassen. Die Neufassung ersetzt die bisherige Satzung vollständig.

Gegenstand: Vollständige Neufassung der Satzung. Anlage 1 enthält den gesamten Wortlaut mit einer Konkordanz der bisherigen und der neuen Paragraphen. Anlage 2 stellt jeden geänderten Paragraphen in bisheriger und neuer Fassung gegenüber und begründet die Änderung; sie dient der Erläuterung.

Begründung:

Die Satzung ist in wesentlichen Teilen überarbeitungsbedürftig: 23 von 40 Paragraphen werden geändert, der Ausschuss Breitensport entfällt, und die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert. Bei diesem Umfang ist eine Neufassung übersichtlicher als eine Vielzahl von Einzeländerungen. Der Verbandstag beschließt den vollständigen Wortlaut, der zum Vereinsregister angemeldet wird.

Die Neufassung verfolgt vier Ziele: Anpassung an die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV, Absicherung der Gemeinnützigkeit nach der Mustersatzung zur Abgabenordnung, ein geordnetes Aufnahme- und Ausschlussverfahren mit Rechtsschutz über Sportgericht und Verbandsgericht sowie die Stärkung der Unabhängigkeit von Sportgericht und Kassenprüfern.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Vorschrift (neu)	Änderung
§ 1	Mitglieder sind die Vereine mit ihren Fußballabteilungen im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz; der Verweis auf § 38 entfällt.
§ 2	Neutralität ohne den Begriff „rassisch“; Schutz vor Gewalt und Schutz von Kindern und Jugendlichen; Gleichheitssatz im Wortlaut der SFV-Satzung; Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; Ausschluss bei schwerwiegendem Verstoß.
§ 6	Ausdrückliche Zweckbestimmung; Angleichung an die Mustersatzung zur Abgabenordnung; Verweis auf die Vermögensbindung in § 37.
§ 8	Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren; Schiedsklausel ab dem Aufnahmeantrag; Beschwerde zum Sportgericht in Dreierbesetzung und Berufung zum Verbandsgericht des SFV; Austritt zum 30.06. mit sechs Monaten Frist; Ausschlusskatalog mit Anhörung und Heilungsfrist; Ausschluss von Vereinsmitgliedern von Ämtern und Funktionen.
§ 11	Vereine übertragen Ämter und Funktionen nur an Personen, die Gewähr gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen bieten.
§ 14	Der Ausschuss Breitensport entfällt.
§ 15	Legaldefinition der Wahlperiode; Delegierte statt Stimmen mit Stichtag für die Mitgliederzahl; „Vorsitzender des Sportgerichts“ statt „Vorsitzende der Rechtsorgane“.
§§ 16, 19, 23	Redaktionell: „Sportgericht“ statt „Rechtsorgane“, einheitliche Bezeichnung des Vorsitzenden der Kassenprüfer; in § 19 Abs. 4 zudem Berichtigung des Kasus.
§ 17	Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts; Amtszeit für eine Wahlperiode; kommissarische Fortführung bis zum Amtsantritt der Nachfolger.
§ 18	Mehrheiten bemessen sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorschrift (neu)	Änderung
§ 22	Vorsitzender des Sportgerichts mit beratender Stimme, ohne Rechtsauskunft; Berufung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorsitzenden; Besetzung des Sportgerichts ausschließlich nach § 25.
§ 25	Trennung von Ausschüssen und Sportgericht; Sportgericht aus Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern; Vorschlagsrecht des Vorsitzenden, Ablehnung nur aus zwingenden Gründen mit schriftlicher Begründung.
§ 26	Ergänzung des Aufgabengebietes Breitensport im Spielausschuss.
§ 27	Zuständigkeit des Jugendausschusses für die gesamte Fußballjugend.
§ 28	Klarstellung, dass auch aktive Schiedsrichter Teil des Schiedsrichterausschusses sein können.
— (bisher § 29)	Ausschuss Breitensport aufgehoben.
§ 30 (bisher § 31)	Sportgericht: Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV, Unabhängigkeit, Verfahren nach der RVO, Verbandsgericht des SFV als Rechtsmittelinstanz.
§ 31 (bisher § 32)	Kassenprüfer: Amtszeit, Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt, Berufung weiterer Kassenprüfer, Vertretung des Vorsitzenden.
§ 35 (bisher § 36)	Schiedsgerichtsbarkeit: Verweis auf die Regelungen der SFV-Satzung zur Schiedsgerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung.
§ 37 (bisher § 38)	Vermögensanfall an die Stadt Chemnitz sprachlich bereinigt; Auflösungsmehrheit nach § 18.
§ 38 (bisher § 39)	Inkrafttreten mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Alle übrigen Vorschriften bleiben im Wortlaut unverändert; ab dem bisherigen § 30 verschiebt sich lediglich die Nummerierung um eins. Die Konkordanz in Anlage 1 zeigt die Zuordnung. Die Einzelheiten jeder Änderung mit Begründung enthält Anlage 2.

Die Neufassung wird nach § 71 Abs. 1 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.